

9. Verwaltungsmäßige Aufgaben bei der Durchführung der Entlassung⁵⁷

9.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Entlassung aus einer UHA oder StVE bzw. einem JH erfolgt

— bei **vorläufig Festgenommenen** auf der Grundlage eines Haftentlassungsscheins (Vordruck KP 52) des zuständigen Untersuchungsorgans oder des zuständigen Staatsanwalts;

— bei **Verhafteten**

- bis zur Anklageerhebung auf der Grundlage einer Entlassungsverfügung des zuständigen Staatsanwalts.

Nach § 133 StPO kann der Staatsanwalt die Entlassung schon vor der Entscheidung des Gerichts über die Aufhebung des Haftbefehls anordnen;

- nach der Anklageerhebung auf der Grundlage des Gerichtsbeschlusses über die Aufhebung des Haftbefehls und einer Entlassungsverfügung des Vorsitzenden des Gerichts;
- bei Freispruch im Rechtsmittelverfahren auf der Grundlage der mit dem Rechtskraftvermerk versehenen Urteilsformel und der Entlassungsverfügung des Vorsitzenden des Strafsenats;
- bei Sicherheitsleistung nach § 136 StPO auf der Grundlage der Entlassungsverfügung des zuständigen Staatsanwalts bzw. des Vorsitzenden des Gerichts.

Die Entlassung hat sofort zu erfolgen. Das gesamte Eigentum ist dem zu Entlassenden auszuhändigen.

Von der Aufhebung eines Haftbefehls ist der Leiter des zuständigen Untersuchungsorgans unverzüglich telefonisch zu informieren, um — sofern erforderlich — nach § 132 Abs. 3 StPO die erneute vorläufige Festnahme durch den zuständigen Staatsanwalt vornehmen zu lassen.

Wird der Haftbefehl während der Hauptverhandlung aufgehoben